

## CH\_VB 89.655 vom 28. November 1989

Bundesverwaltung, 1989-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_89.655](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_89.655)

FR: CH\_VB 89.655 du 28 novembre 1989

IT: CH\_VB 89.655 del 28 novembre 1989

### Erwägungen

#### E. 28

November 1989 N 1875 Standesinitiative Genf. Geldwäscherei crimination de crimes de sang ou de violence. L'activité du crime organisé s'exerce en effet également en matière de délits contre le patrimoine, le trafic d'armes, le proxénétisme, la traite des femmes, les raptés d'enfants, pour ne citer que quelques exemples. C'est la raison pour laquelle je propose par cette motion de conférer à la notion d'association de malfaiteurs une portée générale à l'exemple de la «conspiracy» et de l'insérer dans la partie générale du Code pénal suisse, parmi les dispositions sanctionnant la participation, tout en procédant aux adaptations nécessaires des dispositions de la partie spéciale du Code pénal suisse. Je remercie le Conseil fédéral d'avoir accepté cette motion et je vous invite à faire de même.

Rechsteiner: Die SP-Fraktion hat in der Eintretensdebatte zum Ausdruck gebracht, dass wir eine Strafbestimmung über das organisierte Verbrechen begrüßen und deshalb auch das Kommissionspostulat unterstützen. Wir bekämpfen auch die Motion Segond nicht, obschon nicht sehr deutlich argumentiert wird und die Begriffe unseres Erachtens etwas durcheinander gebracht werden. Deshalb sind einige Präzisierungen nötig. Immerhin hat Herr Segond sich bereit erklärt, im deutschen Text der Motion den Begriff «kriminelle Vereinigung» durch den Begriff «organisiertes Verbrechen» zu ersetzen. Unter dieser Voraussetzung können wir dieser Motion zustimmen. Was ist das Problem im Hintergrund? Wir sind der Auffassung - und haben das auch in der Eintretensdebatte deutlich gesagt -, dass die neue Strafbestimmung nicht wieder beim verfehlten Konzept der «kriminellen Gruppe» aus den siebziger Jahren ansetzen darf. Damals ist dieses Konzept nach grosser Opposition in der Vernehmlassung mit guten Gründen verworfen worden, nach der Opposition beispielsweise der CVP und der SP. Der Begriff «kriminelle Gruppe» hätte eine Art von Gesinnungsdelikt mit sich gebracht, die rechtsstaatlich bedenklich gewesen wäre. Wir haben sicher gut daran getan, eine solche Bestimmung nicht in unser Strafgesetzbuch aufzunehmen. Das organisierte Verbrechen unterscheidet sich vom Begriff der «kriminellen Gruppe» und auch vom traditionellen strafrechtlichen Begriff der Bande, den wir heute schon kennen. Beim organisierten Verbrechen geht es um ein arbeitsteiliges, kriminelles und gewinnträchtiges Unternehmen, das ganz bestimmte Momente bei der Delinquenz erkennen lässt. Beispielsweise bringt die Definition, die im Rechtshilfeabkommen mit den USA enthalten ist, recht gut zum Ausdruck, was mit organisiertem Verbrechen gemeint ist. Diese Spur wird die Gesetzgebungsarbeit, die auch die Verhältnisse und die Rechts Tatsachen in der Schweiz genau prüfen muss, noch verfolgen müssen. Man sollte den verfehlten Ansatz der «kriminellen Gruppe» aus den siebziger Jahren für diese Arbeit vergessen. Mit diesen Vorbehalten verzichten wir darauf, der Motion Segond zu opponieren.

Bundesrat Koller: Wie wir Ihnen schriftlich bekanntgegeben haben, ist der Bundesrat bereit, die Motion entgegenzunehmen. Dabei behalten wir uns selbstverständlich vor, künftig nicht mehr von der «kriminellen

Vereinigung», sondern besser vom «organisierten Verbrechen» zu sprechen. Den Bemerkungen von Herrn Nationalrat Rechsteiner wird voll Rechnung getragen.

Ueberwiesen - Transmis An den Ständerat - Au Conseil des Etats #ST# 89.202

Standesinitiative Genf Strafbarkeit der Geldwäscherei. Revision StGB Initiative du canton de Genève Répression du blanchissage d'argent sale. Révision du code pénal Herr Cotti unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht: 1. Der Kanton Genf reichte am 26. April 1989 eine Standesinitiative mit folgendem Wortlaut ein: «Der Kanton Genf stellt den eidgenössischen Räten den Antrag, so bald wie möglich eine Bestimmung in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, wonach die Geldwäscherei strafbar ist.» 2. Die Kommission des Nationalrates, welcher dieses Geschäft zur Prüfung zugewiesen wurde, ist schon mit der Beratung der Vorlage des Bundesrates betreffend eine Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Gesetzgebung über Geldwäscherei und mangelnde Sorgfalt bei Geldgeschäften, 89.043) beauftragt. Die Kommission hält fest, dass sie mit Beschluss vom 11. September 1989 dem Nationalrat folgende Aenderung des Strafgesetzbuches beantragt: «Art. 305bis (neu) Geldwäscherei 1. Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft. 2. In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis. Mit der Freiheitsstrafe wird Busse bis zu 1 Million Franken verbunden. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter: a. als Mitglied einer Verbrecherorganisation handelt; b. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung der Geldwäscherei zusammengefunden hat; c. durch gewerbsmässige Geldwäscherei einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt. 3. Der Täter wird auch bestraft, wenn die Haupttat im Ausland begangen wurde und auch am Begehungsort strafbar ist. Art. 305ter (neu) Mangelnde Sorgfalt bei Geldgeschäften Wer berufsmässig fremde Vermögenswerte annimmt, aufbewahrt, anlegen oder übertragen hilft und es unterlässt, mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, Haft oder Busse bestraft.« Eine Kommissionsminderheit will auch eine fahrlässige Begehung der Tat unter Strafe stellen. Die Kommission will sodann mit einem Postulat den Bundesrat einladen, einen Bericht über das organisierte Verbrechen sowie einen Gesetzesentwurf zur Strafbarkeit desselben vorzulegen. Die Kommission ist der Auffassung, dass mit dieser Gesetzesrevision dem Anliegen des Kantons Genf bereits Rechnung getragen ist. M. Cotti présente au nom de la commission le rapport écrit suivant: 1. Le 26 avril 1989, le canton de Genève a présenté l'initiative cantonale suivante: «Le canton de Genève demande aux Chambres fédérales de voter dans les meilleurs délais une révision du code pénal introduisant une disposition permettant la répression du blanchissage d'argent sale.» 2. La commission du Conseil national chargée de l'examen de

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Segond Strafgesetzbuch. Kriminelle Vereinigung Motion Segond Code pénal. Association de malfaiteurs In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1989 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 02 Séance Seduta Geschäftsnummer 89.655 Numéro d'objet Numero

dell'oggetto Datum 28.11.1989 - 08:00 Date Data Seite 1873-1875 Page Pagina Ref. No 20  
018 031 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin  
der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de  
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino  
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.